

schritt gedacht, der freilich nicht von so grosser, praktischer Bedeutung ist.

Früher nämlich war die freiwillige Versicherung nur im Inlande zulässig, jetzt kann sie, wenn sie im Inlande begonnen worden ist, auch im Auslande fortgesetzt werden. Das Schwergewicht dieser Veränderungen aber beruht, wie ohne weiteres einleuchtet, darin, dass auch die hohen Lohnklassen, die der Selbstversicherung früher verschlossen waren, also die dritte, vierte und fünfte, sich ihr jetzt öffnen, und dass das Erfordernis der Zusatzmarke in Wegfall gekommen ist. Meistens wird es sich natürlich für einen selbständigen Gewerbetreibenden empfehlen, sich in der fünften Lohnklasse zu versichern, in die, wo es sich um abhängige Arbeiter handelt, nur derjenige aufgenommen wird, der ein Dienstinkommen von mehr als 1150 Mk. besitzt. Der Selbstversicherer, der sich für diese Klasse entscheidet, braucht nicht den Nachweis zu erbringen, dass sein geschäftlicher Reingewinn diese Ziffer übersteigt, entscheidend ist einzig und allein sein Wille, in dieser Klasse die Versicherung zu nehmen.

Was endlich die Wirkungen der Selbstversicherung anbelangt, so stehen sie vor allen Dingen in Höhe der Rente und in allen sonstigen wesentlichen Punkten denen gleich, die sich an die Zwangsversicherung knüpfen. Aber auch sonst geniessen sie denselben Schutz wie diese, sie unterliegen nicht der Zwangsvollstreckung, man kann den Anspruch auf die Rente wirksam nicht verpfänden oder sonst durch Rechtsgeschäft auf einen andern übertragen. Das Gesetz will, dass die Vorteile, die aus der Selbstversicherung fliessen, dem Gewerbetreibenden unverkürzt und ungefährdet auch zu gute kommen, es soll ihm niemand gegen seinen Willen sie wegnehmen oder schmälern dürfen, und er soll auch gegen sich selbst so weit geschützt werden, dass er sich ihrer nicht leichtfertig entschlägt. Die Rente bildet für ihn also regelmässig ein unveräusserliches Gut, das ihm weder die Hartherzigkeit eines andern, noch seine eigene schlechte Wirtschaft nehmen kann. Im wahrsten Sinne des Wortes also handelt es sich auch hier um eine Versicherung, d. h. um eine Sicherstellung gegen Not im Alter und in Invalidität.

Die Ausdehnung der Bezirke bei den freien Innungen.

[Nachdruck verboten.]

Bei der Neuorganisation der Innungen auf Grund der Gewerbe-Ordnungs-Novelle vom 26. Juli 1897 waren weite Kreise der Handwerkererschaft nicht nur, sondern auch gar viele Innungs-Aufsichtsbehörden noch nicht, wie jetzt, nach einer Reihe von Jahren, schon in der Lage, sofort die praktische Verwertbarkeit der bezüglich der einzurichtenden Innungen getroffenen Massnahmen in jeder Hinsicht zu überschauen. Und das kann ja auch recht eigentlich niemand wunder nehmen, der sich selbst hat ernsthaft in das sehr umfassende Material einarbeiten müssen. Die von vielen freien Innungen deshalb mit der Zeit laut werdenden Wünsche, betreffend die Abänderung der Innungsbezirke, sind daher auch ganz natürlich. Nur bereitete hier die recht dürftige rechtliche Grundlage gewisse Schwierigkeiten, und es liegt deshalb wohl im allgemeinen Interesse, wenn wir im nachfolgenden den Versuch unternehmen wollten, einige Aufklärungen zu derselben zu geben. Mit dem Bezirk der Innungen im allgemeinen und im besonderen beschäftigt sich § 82 der Gewerbe-Ordnung:

„Der Bezirk, für welchen eine Innung errichtet wird, soll in der Regel nicht über den Bezirk der höheren Verwaltungsbehörde, in welchem die Innung ihren Sitz nimmt, hinausgehen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Landescentralbehörde. Soll der Bezirk, für welchen eine Innung errichtet wird, über das Gebiet eines Bundesstaates hinaus erstreckt werden, so ist hierzu die Genehmigung der Landescentralbehörde erforderlich. Wird die Genehmigung erteilt, so sind die den Behörden übertragenen Befugnisse, soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung getroffen wird, von den Behörden desjenigen Bundesstaates wahrzunehmen, in dem die Innung ihren Sitz hat. Bei der Errichtung ist der Innung ein Name zu geben, welcher von dem aller anderen, an demselben Orte oder in derselben Gemeinde befind-

lichen Innungen verschieden ist. Die landesüblichen Benennungen (Aemter, Gilden und dergl.) können beibehalten werden.“

Weiter sagt § 83: „Das Statut der Innung muss Bestimmung treffen über 1. Namen, Sitz und Bezirk der Innung u. s. w.“ Anderenfalls darf nach § 84 der Gewerbe-Ordnung das Statut von der Aufsichtsbehörde nicht genehmigt werden. Endlich lässt § 87 noch erkennen, dass auch bei freien Innungen mit Rücksicht auf die Prüfung der Frage der Aufnahmefähigkeit der sich meldenden Mitglieder die scharfe und bestimmte Umgrenzung des Bezirks erforderlich ist. Dann sind wir aber mit den Vorschriften der Gewerbe-Ordnung über die Bezirke der freien Innungen fertig und haben als Möglichkeit, das erforderliche weitere Material zu gewinnen, den Weg des Nachschlagens in den Statuten offen. Dass auch dieser Weg allüberall anders hin als zum Ziele führt, ergibt schon der Umstand, dass auch das Normalstatut vergessen hat, nähere Angaben über die Bezirksfrage zu machen.

So helfen sich denn eine Anzahl Aufsichtsbehörden im Wege der Konstruktion, dabei die Ansicht erkennen lassend, dass die Ausdehnung des Bezirks einer freien Innung auf neue Ortschaften als eine Neueinrichtung der Innung in diesen Ortschaften anzusehen sei. Sie verlangen deshalb vor Erteilung der Genehmigung den Nachweis, dass die selbständigen Handwerker der in Betracht kommenden Branchen in diesen Ortschaften sich auch bereit erklären, der freien Innung beizutreten. Das hat natürlich grosse Schwierigkeiten im Gefolge, denn viele der betreffenden Handwerker müssten persönlich aufgesucht werden, weil sie auf schriftliche Anfragen häufig überhaupt nicht antworten. Infolgedessen bleibt so mancher Handwerker der Gelegenheit, sich einer Innung anzuschliessen, beraubt, und es erwachsen auf der anderen Seite den Handwerkskammern grosse Mehrarbeiten und Mehrausgaben bei der Bildung von den Prüfungsausschüssen.

Die Frage, ob die dargelegte Auffassung zutreffend ist, muss deshalb aus mehr als einem Grunde sorgfältig ventilirt werden. Gesetzt den Fall nun, sie wäre richtig, so müssten unseres Erachtens für die Genehmigung der Ausdehnung des Bezirks auch alle die Voraussetzungen zutreffen, die für die Neugründung einer besonderen freien Innung in den fraglichen Ortschaften vorliegen müssen. Es würde deshalb auch die Frage zu erwägen sein, ob die Beteiligung aus diesen Ortschaften so gross wäre, dass sie zur Erfüllung der Innungsaufgaben in § 81a als ausreichend anzusehen ist. Das würde aber in den meisten Fällen zu verneinen sein, und deshalb würde das Bestreben, die Bezirke der freien Innungen auszudehnen, in den meisten Fällen gegenstands- und erfolglos bleiben müssen.

Diese für die Ausbreitung der Innungen nun aber im höchsten Masse unerfreuliche Erscheinung würde ertragen werden müssen, wenn ein anderer Weg zur Aushilfe nicht vorläge, wie es doch der Fall ist. Das Gesetz verlangt nur die Leistungsfähigkeit der Innung als solche garantiert und scheidet deshalb sehr scharf zwischen dem Bezirk und Wesen der freien und der Zwangsinnung. Den im Bezirk der freien Innung wohnenden Gewerbetreibenden gibt es nur die Gelegenheit, wenn sie es wollen, sich den Innungen anzuschliessen, ohne sie weiter zu beeinflussen. Es ist deshalb rechtlich, da sonst genügende Kautelen vorhanden sind, und auch wirtschaftlich unbedenklich, den Bezirk der freien Innung, dem Beschlusse derselben entsprechend, auf die jedesmal in Betracht kommenden Ortschaften auszudehnen.

Dr. Schwalenberg.

Mängel des inneren Geschäftsverkehrs bei Handwerker-Rohstoffgenossenschaften.

Die Handwerker-Genossenschaft ist das Schmerzenskind in unserer Genossenschaftsbewegung. Seit Schulze-Delitzsch die erste Handwerker-Genossenschaft gründete, sind über 59 Jahre vergangen, und heute ist die Genossenschaftsbewegung im Handwerk kaum aus den Kinderschuhen herausgewachsen.

Am 31. März 1902 zählte man in Deutschland erst 188 gewerbliche Rohstoffgenossenschaften (1903 = 213), 78 bzw. 91 Werk- und 81 Magazingenossenschaften. Diese Zahlen wollen